



Geschäftsreglement „Verein justiceF“

Mit dem vorliegenden Reglement legt der Vorstand die interne Organisation fest und ordnet gleichzeitig die finanziellen Strukturen.

1. Interne Organisation

1.1. Der Gesamtvorstand ist für die strategische Ausrichtung des Vereins verantwortlich. Die Ziele stimmen grundsätzlich mit denen der Dachorganisation in Deutschland überein.

1.2. Der Vorstand soll folgende Ressorts umfassen:

- Vorsitz (Präsident)
- Protokoll (Aktuarin)
- Finanzen (Kassier)
- Öffentlichkeitsarbeit (PR + Werbung)
- Projektverantwortlicher

Solange die Mitgliederzahl die Besetzung dieser Ämter nicht zulässt, werden sie interimistisch von den gewählten Vorstandsmitgliedern besetzt.

1.3. Die Mitglieder des Vorstandes verrichten ihre Tätigkeit grundsätzlich ohne Anspruch auf eine Entschädigung. Eine solche kann ausgerichtet werden unter Berücksichtigung der unter Ziff. 2 festgelegten Richtlinien betreffend Verwendung der verfügbaren Mittel.

1.4. Entschädigungen stehen jedem Mitglied zu für:

- Spesen, die im Budget bewilligt wurden;
- Kosten, die im Auftrag des Vereins entstanden sind;

2. Finanzen / Verwendung der Mittel

- 2.1. Die dem Verein zufließenden Mittel werden in zwei Kategorien erfasst:
 - a) Mitgliederbeiträge + Zuwendungen an das Vereinsvermögen
 - b) Spendengelder

- 2.2. Die Mitgliederbeiträge werden ausschliesslich zur Deckung der Kosten, die dem Verein entstehen, verwendet. Dazu gehören, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:
 - Allgemeiner Büroaufwand
 - Kommunikationsaufwand (Telefon, Internet usw.)
 - Mietaufwand für Büroräumlichkeiten
 - Sekretariatsaufwand
 - Buchhaltung + Administration

- 2.3. Die Spendengelder kommen ausschliesslich den Hilfs- und Entwicklungsprojekten zu.

- 2.4. Spendengelder, die für ein bestimmtes Projekt eingehen, können nur diesem Projekt zukommen.

- 2.5. Bleiben nach Abschluss eines Projektes Gelder übrig, so werden diese einem allgemeinen Fonds zugewiesen. Über dessen Verwendung beschliesst der Vorstand. Sie dürfen jedoch nicht in das allgemeine Vereinsvermögen überführt werden.

- 2.6. Über die Verwendung von Spendengeldern beschliesst der Vorstand. Ein Beschluss kann nur dann gefasst werden, wenn ein Projektbudget vorliegt. In besonderen Fällen (z.B. Massnahmen für Nothilfe) kann ein Pauschalbetrag freigegeben werden.

Der Vorstand ist gegenüber den Vereinsmitgliedern verantwortlich. Er verpflichtet sich zur Transparenz bei der Darstellung der Vermögenslage wie auch der Verwendung der Mittel.

Männedorf, den 23. November 2006

Für den Vorstand:

Clemens A. Plewnia (Präsident)

Rosmarie Huber (Aktuarin)